



Rundum gut abgesichert mit Ihrer MasterCard/VISA Karte zu Ihrem Stand-By/ Dispo Plus-Konto

- Allgemeine Vertragsbedingungen des Stand-By/Dispo Plus Kontos
- Abtretung
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zahlungsschutz-Versicherung
- Versicherungsbestätigung für die MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto – Insassen-Unfallversicherung



Informationen zur MasterCard/VISA Karte

Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber,

Sie haben sich für die MasterCard/VISA Karte entschieden – und damit für mehr finanzielle Flexibilität und weltweite Einsatzmöglichkeiten. Mit diesen Unterlagen erhalten Sie wichtige Informationen über die Versicherungsleistungen Ihrer MasterCard/VISA Karte. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen.

Wir, die Santander Consumer Bank AG, haben für unsere MasterCard/VISA Karte Inhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen. Damit sind wir Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften.

Sie als MasterCard/VISA Karte Inhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen (z.B. Familienangehörige) mitversichert sind, ist dies den einzelnen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Die in dieser Broschüre aufgeführten Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Details dazu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Dort erfahren Sie auch, welche Leistungen Sie im Schadensfall erhalten und an wen Sie sich wenden können.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Ihre Santander Consumer Bank

Versicherungsleistungen* im Überblick:

– **Allgemeine Vertragsbedingungen des Stand-By/Dispo Plus Kontos** **S. 4**

– **Abtretung** **S. 5**

– **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zahlungsschutz-Versicherung und Verbraucherinformation** **S. 6**

(Gelten nur, wenn die Zahlungsschutzversicherung rechtswirksam abgeschlossen wurde!)

Damit ist Ihr Kartenkonto erstklassig abgesichert. Versichert sind Sie dann gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit in Folge längerer Krankheit oder eines Unfalls.

Versicherer: CARDIF Lebensversicherung und CARDIF Allgemeine Versicherung

– **Insassen-Unfallversicherung** **S. 13**
– Abhängig vom Einsatz der MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto

Versicherer:

Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (IPA)

Als Dienstleister für die Bearbeitung Ihrer Anliegen ist durch die IPA die AXA Assistance Deutschland GmbH (AXA Assistance) beauftragt.

Vertragsbedingungen der Santander Consumer Bank AG

Allgemeine Vertragsbedingungen des Stand-By/Dispo Plus Kontos

- (1) Beim Stand-By/ Dispo Plus Konto handelt es sich um ein in laufender Rechnung (Kontokorrent gem. § 355 HGB) geführtes Konto mit monatlichem Rechnungsabschluss. Zinsen werden auf den tatsächlichen Saldo berechnet und monatlich kapitalisiert. Die Bank erteilt monatlich eine Saldenmitteilung. Die Bank darf die Auskunft darüber verweigern, warum sie einen Kontoeröffnungsantrag nicht angenommen hat.
- (2) Der Kontoinhaber kann innerhalb des eingeräumten Rahmens Verfügungen zu Lasten seines Stand-By/ Dispo Plus Kontos treffen. Sofern bei Durchführung einer Verfügung des Kontoinhabers dieser Rahmen überschritten würde, führt die Bank den Auftrag unter vollständiger Ausschöpfung des Verfügungsrahmens teilweise aus. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Verfügungsrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sofort zur Zahlung fällig und ist unverzüglich auszugleichen. Forderungen aus der Verwendung der MasterCard / VISA Karte sowie ggfs. ausgegebener Zusatzkarten werden unmittelbar dem Konto belastet. Fernmündliche Aufträge führt die Bank aus, wenn bei Auftragserteilung das persönliche Kennwort sowie die übrigen abgefragten Identifikationsdaten zutreffend genannt und etwaige Sicherheitsfragen richtig beantwortet werden.
- (3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank wird bei Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüssen sowie sonstigen Abrechnungen und Anzeigen auf die Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- (4) Befindet sich der Kontoinhaber mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Rückzahlungsraten ganz oder teilweise und mit mindestens 10 v.H. des in Anspruch genommenen Kreditbetrages in Verzug und wird der rückständige Betrag nicht innerhalb einer gesetzten Frist von 2 Wochen gezahlt, kann die Bank das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung des Saldos kündigen. Die Gesamtfälligkeit der Restforderung tritt durch das Kündigungsschreiben der Bank ein. Kontoinhaber und Bank können aus sonstigen wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Die Bank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch berechtigt, den Kreditrahmen zu reduzieren und/oder weitere Verfügungen abzulehnen. Grundsätzlich kann die Bank jederzeit die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse anhand von Selbstauskünften und/oder aktuellen Verdienstnachweisen verlangen. Darüber hinaus gelten die Kündigungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Santander Consumer Bank AG.
- (5) Werden fällige monatliche Raten oder bei einer Kündigung der fällige Gesamtdarlehensbetrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt, ist die Bank berechtigt, Ihren Verzugsschaden auf die rückständigen Beträge ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Im Verzugsfalle sind auf den geschuldeten Betrag 5 % Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB Verzugszinsen zu entrichten (§ 497 BGB), sofern nicht der Karteninhaber einen geringeren oder die Bank einen höheren Schaden der Bank nachweist. In allen Fällen, in denen die Bank den Ersatz eines Schadens geltend macht, bleibt dem Kontoinhaber der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder niedriger entstanden.

- (6) Die karteneinsatzabhängigen Entgelte betragen zur Zeit:
- a) für den Bargeldauszahlungsservice (für jede einzelne Bargeldauszahlung): 3,0 %, mind. 3,75 € des abgehobenen Betrages;
 - b) für den Auslandseinsatz: 1,75 % des Umsatzes (bar/ unbar).
- Der Einsatz der Karte(n) im Ausland ist eine weitere Dienstleistung, für die die Bank ein gesondertes Entgelt fordert. Das Entgelt für den Einsatz der Karte(n) im Ausland entfällt für Transaktionen in Euro.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen wird die Bank durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kontoinhaber nicht Widerspruch erhebt oder nach entsprechender Mitteilung die Kreditkarte weiter benutzt oder zu Lasten seines Stand-By/ Dispo Plus Konto Verfügungen trifft. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kontoinhaber muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Bank absenden.
- (8) Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die Bank zur Sicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung im Interesse aller Beteiligten alle Telefongespräche mit ihm aufnimmt und die Aufzeichnungen über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt. Ferner ist er damit einverstanden, dass ihn die Bank über aktuelle Entwicklungen auch telefonisch unterrichtet. Die im Antrag erhobenen Daten werden ausschließlich durch die Bank zur Bearbeitung dieses Vertrages entsprechend der Vorschriften des BDSG erfasst, verarbeitet und genutzt. Der Kontoinhaber hat jederzeit das Recht, der Nutzung und Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.
- (9) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Mönchengladbach.

Stand: Mai 2005

Abtretung

Sicherungszweck: Die Abtretung dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche der Bank, die ihr aus diesem Vertrag zustehen. Gegenstand der Abtretung: Der Kreditnehmer tritt hiermit folgende gegenwärtige und künftige Ansprüche an die Bank ab.

- a) die pfändbaren Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Pensionsansprüche, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber bzw. die jeweils auszahlenden Stellen.
- b) die pfändbaren Ansprüche auf Sozialleistungen gemäß §§ 18-29 Sozialgesetzbuch I (insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Beitragsersatzansprüche, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit) gegen die jeweiligen Leistungsträger.

Die Abtretung ist begrenzt („Höchstbetrag“) auf den aus diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Gesamtbetrag zuzüglich 20 % und besteht, bis die Bank aufgrund der Abtretung diesen Betrag von dem Arbeitgeber/ der auszahlenden Stelle/ dem Leistungsträger (Drittschuldner) erhalten hat. Der Drittschuldner hat aufgrund einer Offenlegung Zahlungen auf die abgetretenen Forderungen nur bis zu dem genannten Höchstbetrag zu leisten. Der Höchstbetrag vermindert sich um die von dem Drittschuldner aufgrund der Offenlegung an die Bank erbrachten Leistungen.

Einziehungsberechtigung der Bank: Die Bank ist berechtigt, die abgetretenen Ansprüche beim Drittschuldner einzuziehen, wenn der Kreditnehmer mit einem Betrag, der mindestens zwei Raten entspricht, in Verzug ist und mindestens zweimal schriftlich und/ oder telefonisch gemahnt worden ist. Freigabe der Abtretung: Die Bank wird ihre Rechte aus der Abtretung zurückübertragen, wenn ihre Ansprüche gegenüber dem Kreditnehmer getilgt sind. Sobald und soweit der Gesamtbetrag der gesicherten Forderungen sich nicht nur vorübergehend um jeweils 20 % ermäßigt, ist die Bank auf Verlangen des Kreditnehmers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des obengenannten Höchstbetrages verpflichtet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Zahlungsschutz-Versicherung und Verbraucherinformation

(Gelten nur, wenn die Zahlungsschutz-Versicherung wirksam abgeschlossen wurde)

ZAHLUNGSSCHUTZ

Dem ZAHLUNGSSCHUTZ liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Santander Consumer Bank AG (Versicherungsnehmer) und CARDIF zugrunde. Alle versicherbaren Personen (versicherte Personen), die mit dem Versicherungsnehmer einen Konto- und/ oder Kreditkartenvertrag abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind dann im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

ZAHLUNGSSCHUTZ dient der Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer. Versichert sind die im Antrag auf Versicherungsschutz gewählten Risiken.

§ 2 Abweichend von den Definitionen der Sozialgesetzbücher (SGB) oder sonstiger gesetzlicher Definitionen gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1. Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 18 Jahre alt sind und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2. Höchstversicherungssumme:** Die Höchstversicherungssumme beträgt im Todesfall €15.500, im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit monatlich €1.550.
- 3. Arbeitsunfähigkeit:** Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes infolge von Krankheit oder Körperverletzung außerstande ist, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden könnte und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.
- 4. Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist eine versicherte Person, die vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit, die nach Versicherungsbeginn eintritt, oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Sie darf weder Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender noch Kurzarbeiter sein. Ausbildungszeiten, Zeiten des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes sowie Zeiten des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.
- 5. Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Betätigung (z.B. Gewerbe oder freier Beruf) ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet. Der Lebensunterhalt gilt nur dann als aus selbständiger Tätigkeit erwirtschaftet, wenn die versicherte Person während der Betrachtungszeit aus dem selben Unternehmen oder Betrieb bei mindestens 2 Einkommenssteuerbescheiden Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vor Steuern in Höhe von mindestens 40% der im jeweiligen Steuerjahr gültigen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) erzielt hat. Die Betrachtungszeit umfasst den Zeitraum vom 1. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Versicherungsschutzes bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. (Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung 2001: (104.400 DM) 53.378,87 €/ 2002: 54.000 €/ 2003: 61.200 €/ 2004: 61.800 €/ 2005: 62.400 €/ 2006 und 2007: 63.000 €/ 2008: 63.800 €)

6. **Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muss Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichswisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person außerdem Arbeitslosengeld nach deutschem Recht erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält die versicherte Person wegen fehlender Bedürftigkeit kein Arbeitslosengeld, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.
7. **Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes ihre selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichem Grund aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitslose gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht. Ein wirtschaftlicher Grund ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der versicherten Person vor Steuern aus der aufgegebenen selbständigen Tätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Aufgabe negativ oder in der Summe geringer als 20% der im Zeitpunkt der Aufgabe aktuellen Jahresbeitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) war.
8. **Karenzeit:** Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit werden erst erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen andauert hat. Der Zeitraum der Karenzeit ist leistungsfrei.
9. **Wartezeit:** Versicherungsfälle, die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen*) oder Unfallfolgen stehen, wegen derer sie in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurden, sind nicht versichert, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.
*) Ernstliche Erkrankungen sind z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.
Versicherungsfälle aufgrund von Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten, sind für die gesamte Dauer dieser Arbeitslosigkeit nicht versichert.
10. **Wiederholte Arbeitsunfähigkeit, wiederholte Arbeitslosigkeit:** Mehrfache Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Arbeitnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 6 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein, Selbständige müssen ihre Tätigkeit im Sinne dieser AVB mindestens 24 Monate ausgeübt haben.
11. **Bezugsrecht:** Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist der Versicherungsnehmer für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Er hat die Leistung mit der Zahlungsverpflichtung der versicherten Person aus dem Konto- und/oder Kreditkartenvertrag zu verrechnen und darüber hinausgehende Beträge an die versicherte Person bzw. deren Erbe auszuzahlen.

§ 3 Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Versand der Annahmestätigung über den Konto- und/oder Kreditkartenvertrag oder der Bestätigung über den Versicherungsschutz durch den Versicherungsnehmer. Die Dauer des Versicherungsschutzes beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die versicherte Person nicht drei Monate vorher ihren Austritt erklärt hat.
2. Der Versicherungsschutz endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres sowie mit Tod der versicherten Person. Für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit endet er außerdem mit dem Eintritt der versicherten Person in den endgültigen Ruhestand.
3. Es gelten die Paragraphen 37 und 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sinngemäß.

§ 4 Versicherungsleistung

1. Stirbt die versicherte Person während der Dauer des Versicherungsschutzes, besteht die Versicherungsleistung aus dem Negativsaldo des dem Todesdatum unmittelbar vorausgehenden monatlichen Rechnungsabschlusses.
2. Während der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der versicherten Person bezahlt CARDIF unter Berücksichtigung der Karenzzeit monatlich 5% des Verfügungsrahmens oder des letzten monatlichen Abschlusses, je nachdem welcher Betrag niedriger ist, des dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgehenden monatlichen Rechnungsabschlusses. Je Versicherungsfall wird maximal 24 Monate lang geleistet. Nimmt die versicherte Person während eines Versicherungsfalles vor dem Ende der maximalen Leistungsdauer eine befristete Tätigkeit auf und tritt im Anschluss an diese befristete Tätigkeit erneut eine unverschuldete Arbeitslosigkeit ein, nimmt CARDIF ohne erneute Anrechnung einer Karenzzeit die Leistungszahlungen aufgrund der Arbeitslosigkeit, die vor Aufnahme der befristeten Tätigkeit bestand, wieder auf, bis die maximale Leistungsdauer erreicht ist. In allen anderen Fällen kann bei befristeten Arbeitsverhältnissen ein Anspruch auf Leistung nur bestehen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch Ablauf der Befristung eingetreten ist.

§ 5 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Es besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit bzw. der Tod folgendermaßen verursacht ist:
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - b) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;
 - c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten, absichtliche Selbstverletzung oder durch Selbsttötung innerhalb der ersten beiden Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
 - d) durch eine Sucht (z.B. Drogen- oder Medikamentenmissbrauch), durch Alkoholismus oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung;
 - e) durch Unfälle der versicherten Person bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
 - f) durch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
 - g) mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Asbest.
2. Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit ist nicht versichert. Die erste darauf folgende Arbeitsunfähigkeit ist nur versichert, nachdem die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nicht nur vorübergehend wiederaufgenommen und ununterbrochen mehr als 3 Monate ausgeübt hat. Außerdem sind Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes ausgeschlossen.
3. Es besteht kein Leistungsanspruch bei Arbeitslosigkeit, wenn
 - a) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war oder
 - b) die Arbeitslosigkeit bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand oder
 - c) die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht ist oder
 - d) die Arbeitslosigkeit auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, folgt oder

- e) die versicherte Person bei Beginn des Versicherungsschutzes Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte oder ihr die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbständigen Tätigkeit führten.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Das von CARDIF zur Verfügung gestellte Leistungsformular ist ausgefüllt einzureichen.
2. Bei Tod der versicherten Person sind folgende Unterlagen einzureichen:
Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.
3. Bei Arbeitsunfähigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
4. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen:
Bei Arbeitnehmern: Bescheinigungen der Bundesagentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers sowie Arbeitsvertrag und Kündigungsschreiben.
Bei Selbständigen: Einkommensteuerbescheide, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn/Verlust-Rechnungen und geeignete Nachweise der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.
5. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben; der Versicherungsfall muss in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.
6. CARDIF ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von CARDIF zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
7. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt die versicherte Person. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
8. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist unverzüglich anzuzeigen.
9. Solange eine Mitwirkungsobliegenheit vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist CARDIF von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte. Im Fall der grobfahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit ist CARDIF berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 7 Beitragsanpassung

1. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag, ist CARDIF berechtigt, den Beitrag entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und sofern ein unabhängiger Treuhänder die Berechnungsgrundlagen und sonstigen Voraussetzungen für die Änderung überprüft und deren Angemessenheit bestätigt hat. Die Ermittlung der Veränderung des Schadenbedarfes erfolgt für die Risiken Tod, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit gesondert. Die Änderungen werden zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.
2. Eine Beitragsanpassung darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen werden.

§ 8 Ablehnungsrecht von CARDIF

CARDIF hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt nicht an.

§ 9 Rückkaufswert / Überschussberechtigung

1. Ein Rückkaufswert der Beiträge im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, es handelt sich um eine reine Risikoversicherung. Im Falle des Widerrufs/Stornos bzw. der vorzeitigen Beendigung einzelner Beiträge zum Gruppenversicherungsvertrag werden die bereits erbrachten Beiträge unter Anrechnung eines angemessenen Stornoabschlags jedoch pro rata temporis an den Versicherungsnehmer erstattet.

2. Die Versicherung ist nicht überschussberechtigt.

§ 10 Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz endet nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und CARDIF am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer noch vor Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages den Versicherungsbeitrag gezahlt hat.

§ 11 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für CARDIF bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie CARDIF oder, im Falle einer Mitteilung der versicherten Person, dem Versicherungsnehmer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.

§ 13 Versicherer

Versicherer für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit ist die CARDIF LEBENSVERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCE VIE (Handelsregister Stuttgart HRB 181 82) und für das Risiko Arbeitslosigkeit die CARDIF ALLGEMEINE VERSICHERUNG Zweigniederlassung für Deutschland der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS (Handelsregister Stuttgart HRB 181 73), Paris, beide: Friolzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart, Hauptbevollmächtigter: Pierre-Olivier Brassart.

§ 14 Beschwerdestelle

Sollte CARDIF der versicherten Person wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde gegeben haben, kann sie sich an folgende Beschwerdestellen wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen-, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon unberührt.

Hinweise zum Widerrufsrecht, zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung

1. Hinweise zum Widerrufsrecht

Der versicherten Person wird ein vertragliches Widerrufsrecht ihrer Beitritts-erklärung zur Erlangung des Versicherungsschutzes über den Gruppenversicherungsvertrag eingeräumt. Sie kann diese innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Dieses Widerrufsrecht ist im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers des Gruppenversicherungsvertrags zu sehen. Insofern wird darauf hingewiesen, dass die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes diesem bereits vorliegen und auch die im Falle des elektronischen Geschäftsverkehrs speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt sind.

Deshalb beginnt die Widerrufsfrist für die versicherte Person am Tag, nachdem der versicherten Person die Beitrittsdokumente einschließlich der maßgeblichen Versicherungsbedingungen und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Versicherungsnehmer (Santander Consumer Bank AG, 41052 Mönchengladbach), der das Widerrufsverlangen an die CARDIF Allgemeine Versicherung, CARDIF Lebensversicherung, Frielzheimer Straße 6, 70499 Stuttgart weiterleitet. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0180 - 50 11 718 (14 Ct./Min. aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen).

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der zur Erlangung des Versicherungsschutzes gezahlte Beitrag in voller Höhe erstattet. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Beiträge werden unverzüglich erstattet, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Da es sich um eine Risikoversicherung handelt, existieren keine Rückkaufswerte und keine Überschussanteile im versicherungstechnischen Sinne.

Besondere Hinweise:

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn das Versicherungsverhältnis auf ausdrücklichen Wunsch der versicherten Person sowohl von ihr, als auch von Cardif vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

2. Datenübermittlung

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der notwendigen Verwaltung der Versicherungsverhältnisse versicherter Personen sowie im Zuge der Gewährung von Versicherungsschutz an die CARDIF Versicherungen, Frielzheimer Str. 6, 70499 Stuttgart weitergegeben und dort gespeichert. Sie können ggf. an andere Versicherer der CARDIF-Gruppe und Rückversicherer weitergegeben werden.

3. Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten / Entbindung von der Schweigepflicht / Erhebung sonstiger Daten

Die versicherte Person ermächtigt CARDIF zur Beurteilung der von ihr im Rahmen ihres Leistungsantrages gemachten Angaben, personenbezogene Gesundheitsdaten bei allen Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung war, sowie anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer des Versicherungsfalles sowie über diejenigen Krankheiten, die zum Versicherungsfall geführt haben, zu erheben. Insoweit entbindet sie alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über ihren Tod hinaus. Für das Risiko Arbeitsunfähigkeit kann die versicherte Person jederzeit der Erhebung widersprechen und verlangen, dass die Erhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. In diesem Fall werden die versicherte Person und CARDIF ein angemessenes Entgelt für den entsprechend erhöhten Verwaltungsaufwand vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt die versicherte Person CARDIF die von ihr über ihre Einkommensverhältnisse und Arbeitsunfähigkeitszeiten gemachten Angaben ihre Arbeitgeber zu befragen.

Für die Beurteilung eines Leistungsfalles wegen Arbeitslosigkeit ermächtigt die versicherte Person CARDIF zur Prüfung und Verwertung der von ihr gemachten Angaben, ihre früheren, derzeitigen und künftigen Arbeitgeber sowie die Agentur für Arbeit über ihre Beschäftigungsverhältnisse, die Gründe ihrer Arbeitslosigkeit, die Höhe ihrer zuletzt bezogenen Einkünfte bzw. ihres Arbeitslosengeldes und Arbeitsunfähigkeitszeiten sowie ihre unternommenen Bemühungen, eine neue Anstellung zu finden, zu befragen.

VB-ZaSch-V 01.08.-1 (D) Stand: 07.05.2008

Beratungshinweis zum Versicherungsschutz

Die Santander Consumer Bank (Versicherungsnehmer) ist von der Cardif Lebensversicherung, Zweigniederlassung der Cardif Assurance Vie, Paris/Cardif Allgemeine Versicherung, Zweigniederlassung für Deutschland der Assurances Risques Divers, Paris damit betraut, Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Zahlungsverpflichtungen zu vermitteln.

Aus Anlass des zugrunde liegenden Vertrages und der sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen wurden mit dem Kunden die Möglichkeiten zur Absicherung der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation durch nachfolgenden Versicherungsschutz erörtert:
Absicherung gegen Tod, Arbeitsunfähigkeit bzw. Arbeitslosigkeit.

Im Falle des Eintritts der genannten Risiken leistet die Versicherung Zahlungsausfallschutz gemäß dem jeweiligen Versicherungsprodukt.

Darüber hinaus, wurde mit dem Kunden die Möglichkeit der Absicherung von mit der Kreditkarte gekaufter Ware sowie die Absicherung gegen Kreditkartenmissbrauch unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation durch nachfolgenden Versicherungsschutz erörtert:
Absicherung der gekauften Ware gegen Zerstörung, Beschädigung, Raub oder Einbruch. Bei Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages per Internet wurde der Kunde auf den zur Verfügung gestellten Internetseiten über vorstehende Möglichkeiten zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen bzw. zur Absicherung von mit der Kreditkarte gekaufter Ware informiert.

Der Kunde hat sich nach der Beratung bzw. nach dem Studium der Internetseiten für den sich aus dem Antrag ergebenden Versicherungsschutz entschieden.

Versicherungsbestätigung

für die MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto – Insassen-Unfallversicherung – (Besondere Bedingungen)

Versicherte Personen

Versichert sind – ohne Namensangabe

- alle Personen, die Inhaber einer von der Versicherungsnehmerin ausgegebenen und gültigen MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto mit Versicherungsschutz sind;
- deren mitreisende Ehepartner bzw. in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebens- gefährten
- mitreisende unterhaltsberechtigter Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebens- jahres.

1. Unfallversicherung bei Benutzung eines privaten Pkw oder Selbstfahrer- vermietfahr- zeuges im In- und Ausland

1.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber oder eine versicherte Person das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalles gelenkt hat und die letzte Tankrechnung vor dem Unfall mit einer MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto beglichen wurde.

1.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88) alle Unfälle, die den versicherten Personen als Lenker bzw. Insasse eines privaten PKW, Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeuges zustoßen. Der Versicherungsschutz im privaten Pkw, Firmen-PKW und Selbstfahrervermietfahrzeug beginnt ab dem Zeitpunkt der Betankung für jeweils eine Woche, wenn diese mit einer MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto bezahlt wurde. Bei monatlicher Abrechnung mit der MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, jedoch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung mit der MasterCard/ VISA Karte zum Stand-By/Dispo Plus Konto. Bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum, für den die Bezahlung durch die MasterCard/VISA Karte zum Stand-By/ Dispo Plus Kontovereinbart wurde.

1.3. Versicherungssummen

€ 26.000,- für den Todesfall

€ 26.000,- für den Invaliditätsfall

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme für den Todesfall einerseits, beziehungsweise für den Invaliditätsfall andererseits, jeweils durch die Anzahl der geschädigten versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert.

1.4. Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- alle Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, dazu gehören z. B. Wohn- mobile und Wohnwagen
- Motorräder und Trikes

2. Abweichungen von den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88)

Im Rahmen der versicherten Leistungen gemäß Ziffer 1.3. leistet der Versicherer die Invaliditäts-entschädigung in Abänderung des § 7 I (2) der AUB 88 ausschließlich für den vollständigen Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit der Körperteile oder Sinnesorgane wie folgt:

100 % bei Totalverlust der Sprache

100 % bei Totalverlust des Gehörs

100 % bei Verlust beider Hände 100 % bei Verlust beider Füße

100 % bei Verlust der Sehkraft beider Augen 50% bei Verlust einer Hand

50 % bei Verlust eines Fußes

50 % bei Verlust des Daumen und des Zeigefingers zusammen

§ 7 I (2) und (3) AUB 88 sind gestrichen.

Bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die jeweils in Betracht kommenden Invaliditätsgrade zusammen gerechnet, max. jedoch bis zu 100 %.

Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.

Geltendes Recht/ zuständige Aufsichtsbehörde

Auf alle Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

Rechte im Schadenfall

Der Versicherte hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen.

Schadenfälle, die unter die vorgenannten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden an die:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Postfach 1584

15205 Frankfurt (Oder)

Telefon: +49 (0) 221 80247 2307

Stand: August 2021

Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an:

02161-90 60 120

Mo. bis Fr. von 8:00 bis 19:00 Uhr

Oder besuchen Sie uns im Internet:

www.santander.de

Santander Consumer Bank AG

41052 Mönchengladbach

Telefon: 02161-90 60 120

Telefax: 02161-90 65 121

www.santander.de